

**Weiterverkauf-Beschränkung der Ver-
pflugs- und Bedarfsartikel.**

Schon früher habe ich angeordnet, daß alle nicht nachweislich auf Bestellung von auswärts nach Pozsony gebrachten oder in Pozsony erzeugten und auf den Markt gebrachten Verpflugs- und Bedarfsartikel ausschließlich am Markte, beziehungsweise in der Markthalle, unterwegs jedoch an keinem anderen Orte der Stadt verkauft werden dürfen, daher dürfen alle diejenigen, welche sich mit dem Weiterverkauf solcher Artikel gewerbs- oder erwerbsmäßig beschäftigen, besgleichen Sensale, sowie im Auftrage der Vorerwähnten dritte Personen bis 8 Uhr vormittags solche Artikel weder kaufen, noch diesbezügliche Schlüsse machen, bis 8 Uhr vormittags ist der Einkauf derartiger Artikel daher ausschließlich unmittelbaren Konsumenten gestattet.

Nachdem nun die in Pozsony einlaufenden Rüge derzeit erst gegen 8 Uhr morgens ankommen, verlege ich den Zeitpunkt, bis zu welchem der Einkauf ausschließlich unmittelbaren Konsumenten gestattet ist.

vom 18. Juni l. J. (Montag) angefangen von
8 Uhr morgens auf 9 Uhr vormittags.

Im übrigen bleibt die frühere Verordnung aufrecht.

Pozsony, 16. Juni 1917.

Theodor Broßy m. p., Bürgermeister.